

Ein Beitrag von Rechtsanwältin Sylvia Winand, Fachanwältin für Familienrecht

Das Wechselmodell und seine Tücken

Trennten sich früher Ehepaare mit minderjährigen Kindern, wurde bei der Kinderbetreuung üblicherweise das sogenannte Residenzmodell gelebt. Danach lebten die Kinder grundsätzlich bei einem Elternteil, hatten dort ihren Lebensmittelpunkt. Das andere Elternteil zahlte Barunterhalt und hatte ein Umgangsrecht, d.h., die Kinder waren üblicherweise alle zwei Wochen von Freitag bis Sonntag sowie die Hälfte der Ferien und die Hälfte der gesetzlichen Feiertage bei diesem Elternteil.

Heute dagegen wird vermehrt das sogenannte Wechselmodell gelebt. Dabei halten sich die Kinder in der Regel jeweils hälftig bei den Elternteilen auf. Bei dieser Praxis sind jedoch viele Besonderheiten zu beachten, die einen erhöhten fachlichen Beratungsbedarf erfordern:

Bei dem sogenannten paritätischen Wechselmodell, d. h. 50 % zu 50 % Betreuung, besteht trotzdem in der Regel ein Barunterhaltsanspruch, der anhand der Düsseldorfer Tabelle aus dem gemeinsamen Einkommen der Elternteile zu ermitteln ist. Dabei ist zusätzlich noch ein evtl. aufgrund des Wechselmodells bestehender Mehrbedarf zu berücksichtigen. Hier ist oft eine komplizierte Berechnung notwendig.

Auch besteht Klärungsbedarf, wo nunmehr der Wohnsitz des Kindes ist. Diese Frage richtet sich nach dem Bundesmeldegesetz. Das Kind kann nur einen Hauptwohnsitz haben, sodass beide Eltern als Personensorgeberechtigte das Bestimmungsrecht haben, welche Wohnung die Hauptwohnung des Kindes ist. Einigen die Eltern sich hier nicht, ist die frühere Familienwohnung die Hauptwohnung des Kindes, wenn ein Elternteil sie nach der Trennung weiterhin bewohnt.

Unabhängig vom Betreuungsmodell wird Kindergeld immer nur an das Elternteil gezahlt, welches einst von den Eltern als Kindergeldbezieher festgelegt wurde. Wird nun das Wechselmodell gelebt, ändert die Kindergeldkasse nichts sondern zahlt wie gehabt. In streitigen Fällen muss hier eine familiengerichtliche Entscheidung herbeigeführt werden, die für die Familienkasse sodann bindend ist.

Auch Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hat nur ein alleinerziehendes Elternteil. Eltern, die Kinder im Wechselmodell betreuen, haben diesen Anspruch nicht, da sie nicht alleinerziehend sind. Selbst wenn ein Elternteil z.B. nur zu 30 % die Betreuung übernimmt, wird zum Teil schon eine „Alleinerziehung“ im Sinne des Unterhaltsvorschussgesetzes verneint. Hier fehlt es bislang an einer einheitlichen Rechtsprechung, nicht aber an einer Vielzahl anhängiger Verfahren, so dass Hoffnung auf eine zukünftig einheitliche Betrachtungsweise besteht.

Sind die geschiedenen Eltern verbeamtet und leben das Wechselmodell, ist auch der Familienzuschlag tangiert. So hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass bei geschiedenen Beamten, deren Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen im wöchentlichen Wechsel wohnt, der jeweils entstehende Mehrbedarf die Gewährung des vollen kinderbezogenen Familienzuschlags rechtfertigt.

Man sieht, das Wechselmodell birgt viele Fallstricke und es ist dringend geraten, bereits vor solch einer Entscheidung professionelle Beratungshilfe eines versierten Familienrechtlers in Anspruch zu nehmen.